



N i e d e r s c h r i f t
über die 67. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 23. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9216](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache 8
2. **Aussaattermin für einjährige Blühstreifen verlängern**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9139](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 13
Aussprache 14
3. **Beschlussfassung über eine Unterrichtung der Landesregierung zum Ergebnis/Stand der Trilogverhandlungen zur GAP für die 68. Sitzung des Ausschusses am 14. Juli 2021** 17
4. **Regelungen für Exotenhandel verschärfen - Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen, Artenschutz gewährleisten**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7353](#)
Fortsetzung der Beratung..... 19
Beschluss..... 19

5. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8546	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	21
<i>Weiteres Verfahren</i>	21
6. Terminangelegenheiten	23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
6. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
7. Abg. Karin Logemann (SPD)
8. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE), Teilnahme per Videokonferenztechnik

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.31 Uhr bis 15.08 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 66. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9216](#)

erste Beratung: 109. Plenarsitzung am 11.05.2021

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfSGuG*

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Pemp** (MS): Ich möchte etwas zum Arbeitsschutz sagen. Dazu muss ich zunächst grundsätzlich werden. Das Arbeitsschutzrecht ist Bundesrecht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetz- und -verordnungsgeber hat den Arbeitsschutz umfassend im Bundesrecht geregelt. Hierzu zählen das Arbeitsschutzgesetz mit seinen Verordnungen, aber auch sehr viele Gesetze des sozialen Arbeitsschutzes: Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz und einige mehr.

Nach der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des Arbeitsschutzgesetzes durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Pandemiefall Verordnungen ohne Beteiligung des Bundesrats zu verabschieden. Das ist so geregelt worden, damit es schnell genug geht.

Es gibt eine Corona-Arbeitsschutzverordnung. In dieser Verordnung wurden Regelungen zum Home-Office und werden nach wie vor Regelungen zum Maskentragen getroffen und weitere Maßnahmen verbindlich geregelt.

Ergänzend wird im Arbeitsschutz ein technisches Regelwerk erlassen. Dieses hat Vermutungswirkung. Es ist nicht zwingend einzuhalten. Wenn es aber eingehalten wird, ist davon auszugehen, dass auch die entsprechenden Regelungen der dazugehörigen Verordnungen erfüllt sind. Es ist aber, wie gesagt, nicht bindend. Vielmehr können auch andere Lösungen gewählt werden, um die Ziele der Verordnung zu erreichen. Hier wurde eine SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel erlassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es für verbindliche Regelungen der Länder keinen Raum gibt.

Nun zum Arbeitsschutz für Erntehelferinnen und Erntehelfer. Hier gelten zunächst einmal die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Beschäftigten auch.

Von besonderer Bedeutung für die Erntenden im Hinblick auf die Pandemie sind die Arbeitsstättenverordnung und die Corona-Arbeitsschutzverordnung. Konkret gilt hier im Wesentlichen, dass zweimal pro Woche durch den Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis anzubieten ist - § 5 der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Eine rechtsverbindliche Forderung nach Einzelzimmern enthält weder die Corona-Arbeitsschutzverordnung noch die allgemein gültige Arbeitsstättenverordnung. Gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung besteht jedoch die Forderung nach 10 m² pro Person und Bildung kleiner Arbeitsgruppen.

Zu betrieblichen Transportfahrten enthält die Corona-Arbeitsschutzverordnung keine expliziten Regelungen. Die Arbeitsschutzregel geht von einer Einzelnutzung von Fahrzeugen oder von der Nutzung in festen Gruppen aus. Zur Verbindlichkeit der Corona-Arbeitsschutzregel habe ich bereits etwas gesagt.

Insgesamt besteht die Forderung an den Arbeitgeber, Gefährdungen für Beschäftigte zu ermitteln und Maßnahmen abzuleiten. Das ergibt sich schon aus dem Arbeitsschutzgesetz und ist hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen. Das ergibt sich explizit aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Eine Anmerkung zur Praxis und zur Überwachung. In Niedersachsen ist die Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertragen. Die fachliche Zuständigkeit des MS bleibt unberührt.

Im Moment ist davon auszugehen, dass die Corona-Arbeitsschutzregel verlängert wird. Das soll heute im Bundeskabinett besprochen werden.

Frau Prof. **Dr. Junis-Walker** (MS): Es geht um Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern. Es geht darum, Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten zu schützen und zu testen. Ich möchte

zunächst einmal etwas zu der besonderen Relevanz bei den Erntehelferinnen und Erntehelfern sagen. Denn diese haben ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das hat sich erstmals deutlich in einem Spargelbetrieb im Landkreis Diepholz gezeigt. Vielleicht haben Sie das den Medien entnommen. Dort sind ungefähr 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Ende April kam es dort zu einem Ausbruch. Zunächst waren es nur einige wenige Fälle. Das Ganze zog sich bis in den Mai hinein. Es fanden Schnelltests statt, und man hat dann festgestellt - und dies mittels PCR-Tests verifiziert -, dass 144 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infiziert waren. Sehr viel mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten in Quarantäne.

Ob dem Regelverstöße oder ein zu langsames Nachtesten, wie in den Medien gesagt wurde, zugrundeliegen, kann ich nicht bestätigen. Dazu habe ich keine belastbaren Auskünfte.

Im Folgenden musste die Bundesnotbremse gezogen werden, weil die Inzidenz - Anzahl der Fälle pro 100 000 Einwohner in sieben Tagen - über 100 gestiegen war.

Zuvor hatte es schon zwei kleinere Ausbrüche gegeben: im März in Peine mit 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Cloppenburg mit 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das ist das, was mir das Niedersächsische Landesgesundheitsamt mitgeteilt hat.

Man muss schauen, dass man die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützt und dass eine Infektion nicht auf die gesamte Bevölkerung in dem betreffenden Gebiet übergeht.

Am 19. Mai ist in Niedersachsen ein Erlass herausgegeben worden. Wir haben in Niedersachsen auch eine Corona-Verordnung. Es gibt eine Testpflicht bei Ankunft der Saisonarbeiterinnen und -arbeiter und auch zweimal wöchentlich. Die Arbeitgeber haben nicht etwa eine Pflicht, diese Tests anzubieten, sondern sie haben eine Pflicht zur Durchführung dieser Tests. Bei den Tests kann es sich um PCR-Tests, um Antigentests oder auch um Selbsttests unter Aufsicht handeln. Ein positives Ergebnis muss gemeldet werden.

Dokumentationen sind vorzuhalten: wer getestet wurde, wie häufig getestet wurde usw., ist zu dokumentieren. Wenn es tatsächlich zu einem positiven Test kommt, muss das nachgewiesen werden. Ist eine COVID-Infektion vorhanden, muss

die Testfrequenz in dem betreffenden Betrieb erhöht werden.

Testen ist aber nicht alles. Genauso wichtig ist, dass man die Hygieneregeln beachtet. Diese sind im Arbeitsschutzgesetz vorgegeben. In der niedersächsischen Corona-Verordnung ist zusätzlich geregelt, dass sicherzustellen ist, dass das Hygienekonzept von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstanden wird und dass es durch die Arbeitgeber zu überprüfen ist.

Ich möchte nun noch etwas zur aktuellen Lage sagen. Wir haben im Moment eine rückläufige Entwicklung der Infektionslage. Die Sieben-Tage-Inzidenz in Niedersachsen beträgt 4,1 - pro 100 000 Einwohner. Das ist weniger als ein Fall pro 10 000 Einwohner in sieben Tagen. Das ist eine ganz gute Situation. Aber wir müssen aufpassen, weil die sogenannte Delta-Variante, die man früher als indische Variante bezeichnet hat, im Vormarsch ist.

Wir hatten am 10. Juni 28 Fälle der Delta-Variante. Eine Woche später haben wir schon 65 Fälle gehabt. Wie auch in anderen Bundesländern bewegt sich hier etwas.

Wir haben jetzt ungefähr 400 Neuinfektionen pro Woche. Davon entfallen etwa 15 % auf die Delta-Variante. Das ist aber nur ein Ungefähr-Wert. Das habe ich selbst errechnet. Dazu habe ich aber keine Daten vom NLGA.

Wir müssen bedenken, dass im Fall der Delta-Variante eine andere Impfwirksamkeit vorliegt. Erste Daten aus England zeigen, dass nach der ersten Impfung mit 33 % ein deutlich geringerer Schutz und nach der zweiten Impfung etwas weniger Schutz besteht - dies gilt sowohl für BioNTech als auch für AstraZeneca -; ausgehend von dem Vorniveau bei der englischen Variante.

Die Übertragbarkeit, also der R_0 -Wert - wie viele Personen kann ein infizierter Mensch, wenn es keine Impfungen gibt, infizieren -, lag für die ursprüngliche, für die Wuhan-Variante, bei 2,5 für die Alpha-Variante, also für die britische Variante, bei 4 bis 5 - vier bis fünf weitere Personen werden von einem infizierten Menschen angesteckt - und für die Delta-Variante bei 5 bis 8. Das haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Imperial College mit Modellen errechnet. Die Übertragbarkeit ist gerade unter Jugendlichen hoch. Man nimmt an, dass die Delta-Variante auch mit

einer größeren Erkrankungsschwere verbunden ist.

Erntehelferinnen und Erntehelfer sind impfberechtigt. Man könnte bei ihnen Impfungen vornehmen. Allerdings haben wir das Problem, dass sie zumindest solange in Deutschland bleiben sollten, bis die zweite Impfung abgeschlossen ist.

Ich kann nun noch etwas zur Quarantäne sagen. Es gibt Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvariantengebiete. Erntehelferinnen und Erntehelfer können aus allen drei Gebietskategorien einreisen. Je nach Kategorie gibt es unterschiedliche Regelungen für das, was bei einer Einreise getan werden muss.

Zunächst einmal müssen die einreisenden Erntehelferinnen und Erntehelfer getestet werden. Stammen sie aus einem „einfachen“ Risikogebiet, können sie sich sofort freitesten lassen. Wenn sie negativ getestet werden, können sie ganz normal arbeiten und müssen nicht in zehntägige Arbeitsquarantäne.

Bei der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet ist das nach fünf Tagen der Fall.

Kommt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einem Virusvariantengebiet, muss sie oder er 14 Tage in Quarantäne mit Beschäftigungsverbot.

MR Burgath (ML): Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden in dem Entschließungsantrag u. a. Forderungen zur Testung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften sowie zur Arbeitsquarantäne und Erfassung der Berufsgruppen von Infizierten formuliert.

Der Ausschuss hatte dazu am 26. Mai eine Unterrichtung durch die Landesregierung erbeten.

Ob zum Spargelstechen oder zur Erdbeerernte - Saisonarbeitskräfte sind eine wichtige Stütze unserer Landwirtschaft und insbesondere der arbeitsintensiven Gartenbaubetriebe, der Sonderkulturbetriebe. Fast jeder dritte Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben war nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes vor Ausbruch der Corona-Pandemie für das saisonale Geschäft angestellt.

Die Gründe für den Einsatz ausländischer Erntehelferinnen und Erntehelfern liegen vor allem darin, dass Arbeitsspitzen während der Saison für die Ernte abgedeckt werden sollen, für die Sonderkulturen keine technischen Lösungen vorhan-

den sind, die eine ökonomisch sinnvolle Ernte zulassen und trotz ständiger Bemühungen der Betriebe für diese Tätigkeiten nicht ausreichend inländische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Im letzten Jahr waren nach hiesigen Informationen rund 40 000 Saisonarbeitskräfte in niedersächsischen Betrieben tätig. Ohne die Erntehelferinnen und Erntehelfer wäre auch in der laufenden Saison eine geregelte Ernte kaum möglich.

Was das Wegbrechen der Saisonarbeitskräfte bedeuten kann, zeigte sich für die Landwirte im Corona-Jahr 2020. Wegen der zeitweiligen Einreisestops fehlten einer Branchenumfrage des Netzwerks der Spargel- und Beerenverbände zufolge 28 % der Erntehelfer. Die Spargelernte war daraufhin stark zurückgegangen: nach LSN-Angaben minus 10 % im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr.

Durch die durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen war auch die Vermarktung von Obst und Gemüse insgesamt von starken Schwankungen sowohl hinsichtlich der abgesetzten Menge als auch des erzielten Preises betroffen. Im Durchschnitt über die Kulturen des Obst- und Gemüsebaus sind ca. 50 bis 60 % der Produktionskosten bei den Lohnkosten angesiedelt. Einerseits konnten je nach Vermarktungsweg gegebenenfalls verbesserte Preise erzielt werden, z. B. in der Direktvermarktung, auf der anderen Seite ist aber der Gastronomiebereich weggebrochen. Insofern muss man sich ganz genau anschauen, welche Vertriebswege die einzelnen Betriebe hatten.

Andererseits waren jedoch die Produktionskosten durch die Umsetzung der Hygienekonzepte auf den Betrieben deutlich erhöht. Die Branche geht von ca. 800 Euro Mehrkosten je Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer aus.

Den Landwirtinnen und Landwirten ist bewusst, was sie an den Saisonarbeitskräften haben, die die harte Erntearbeit erledigen. Ohne sie wäre die Arbeit auf den Höfen nicht zu leisten. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Betriebe, gute Rahmenbedingungen für ihre Saisonarbeitskräfte zu schaffen; gerade auch unter den aktuellen Bedingungen.

Die Corona-Pandemie stellt Arbeitgeber von Saisonarbeitskräften vor große Herausforderungen. Damit der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewahrt bleibt, müssen der Einsatz und die Unter-

bringung der Saisonarbeitskräfte gut geplant sein. Landwirtschaftliche Betriebe haben das größte Interesse daran, dass es nicht zu Infektionen kommt, damit beispielsweise der Spargel gestochen und die Erdbeeren gepflückt werden und der Verkauf gesichert ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unabhängig von der Corona-Pandemie die Unterbringung der Erntehelferinnen und Erntehelfern in der Arbeitsstättenverordnung gesetzlich geregelt ist. Ergänzt durch SARS-CoV-2-Arbeitsschutzbestimmungen und Corona-Regelungen der Gesundheitsämter haben entsprechende Auflagen durch einzelbetriebliche Hygienekonzepte Eingang in die betriebliche Praxis gefunden.

Die Hygienekonzepte enthalten zahlreiche Maßnahmen hinsichtlich der Unterbringung und der Arbeitsabläufe von Erntehelferinnen und Erntehelfern. Die konkrete Umsetzung reicht dabei von der Unterbringung in den Unterkünften bis hin zum Konzept des zusammen Lebens und zusammen Arbeitens.

Im Fall eines Corona-Ausbruchs kann so die Anzahl an Erntehelferinnen und Erntehelfern, die von einer Quarantäne betroffen sind, minimiert werden.

Zu den Hygienekonzepten gehört auch eine weitest mögliche Reduzierung der Kontakte außerhalb des Betriebes. Vor diesem Hintergrund organisieren viele Betriebe bereits seit 2020 mit Beginn der Corona-Pandemie die Einkäufe für die Saisonarbeitskräfte zentral.

Die landwirtschaftlichen Betriebe wissen, dass sie als Arbeitgeber in der Pflicht sind, alles dafür zu tun, dass bestehende Regelungen von den Saisonarbeitskräften eingehalten und auch akzeptiert werden. Je mehr Personen sich entsprechend den Hygieneregeln angemessen verhalten, umso geringer ist das Infektionsrisiko für die Gemeinschaft und für jeden Einzelnen. Hygienisch sicheres Verhalten wird nur dann umfassend praktiziert, wenn das Risiko einer persönlichen Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus von möglichst vielen Personen verstanden wird.

Die Betriebe der Obst- und Gemüsebranche wissen sehr genau, dass ein corona-bedingter Ausfall der Saisonarbeitskräfte für sie gravierende negative Folgen hätte, und halten die Vorgaben und betriebsspezifischen Hygienekonzepte peni-

bel ein, um das Infektionsrisiko ihrer Saisonarbeitskräfte zu reduzieren.

Gestatten Sie mir abschließend noch einige Anmerkungen im Zusammenhang mit den Forderungen des Entschließungsantrages.

Gemäß Allgemeinverfügung der Landkreise und kreisfreien Städte sind in Niedersachsen seit dem 24. Mai 2021 zwei Tests pro Woche in Betrieben, in denen Erntehelferinnen und Erntehelfer in Sammelunterkünften untergebracht sind, verpflichtend. Die Unterbringung orientiert sich entsprechend der Arbeit in festen Kleingruppen. In diesem Zusammenhang dürften nach hiesiger Einschätzung tägliche Tests aufgrund der familiären Strukturen und der Unterbringung in Kleingruppen zu keiner zusätzlichen Sicherheit führen.

Die Bürgertestangebote können bereits jetzt von den Saisonarbeitskräften in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die Erreichbarkeit der Testzentren in ländlichen Regionen schwieriger als im urbanen Raum. Hier wäre ein breites Angebot unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land wünschenswert.

Die Einteilung in kleine Gruppen hat sich insgesamt als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie herausgestellt. Damit lassen sich Arbeitsquarantänen auf die jeweiligen Kontaktpersonen reduzieren. Auch die zeitliche Befristung kann auf das notwendige Minimum reduziert werden. Der Transport zur Arbeitsstätte ist durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen sowie die ergänzenden Praxishilfen der Sozialversicherungen - in diesem Fall der Berufsgenossenschaft SVLFG - bereits geregelt.

Aus der Branche ist zu vernehmen, dass die Akzeptanz des Instruments der Arbeitsquarantäne auf den Betrieben hoch ist. Damit wird der Verdienstausschlag für die Erntehelferinnen und Erntehelfern im Fall einer Quarantäne minimiert. Zugleich ist im vorhandenen Beschäftigungsrahmen ein guter Gesundheitsschutz vorhanden.

Eine Erfassung infizierter Personen nach Berufsgruppen könnte nach hiesiger Einschätzung die Datengrundlage zum Infektionsgeschehen verbessern.

Aussprache

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Zunächst einmal ganz herzlichen Dank für die Ausführungen. Auf jeden Fall ist deutlich geworden, dass sehr viele

Zuständigkeitsbereiche ineinandergreifen. Hinzu kommt, dass nicht nur das Land, sondern auch der Bund über Zuständigkeiten verfügt. Von daher ist es nicht ganz einfach, schnelle Entscheidungen zu fällen.

Die Situation ist im Moment glücklicherweise entspannt. Aber niemand von uns weiß, wohin die Reise geht. Von daher habe ich grundsätzlich die Frage, wie in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien geregelt werden soll. Gibt es dafür eine Arbeitsgruppe bzw. Taskforce - wie auch immer man das nennen möchte -, um sich abzusprechen und möglichst schnell auf Entwicklungen zu reagieren und auch Kontakt mit dem Bund zu den Bereichen aufzunehmen, in denen er zuständig ist?

Wie viele positive Fälle waren bei den Pflichttestungen zu verzeichnen? Wird das irgendwo erfasst? Wir hatten eine berufsspezifische Dokumentation angeregt, damit ein Überblick darüber gewonnen werden kann, ob es bestimmte Bereiche gibt, die stärker gefährdet sind, und wo die Bereiche liegen, in denen die Dinge gut funktionieren.

Nun noch eine Frage zur Impfberechtigung. Sie hatten gesagt, dass alle Erntehelferinnen und Erntehelfer hier bei uns impfberechtigt sind. Ich hatte das am Rande immer wieder so wahrgenommen, dass Erntehelferinnen und Erntehelfer eher nach Polen fahren, sich dort impfen lassen und dann zurückkommen. Dass die Betroffenen impfberechtigt sind, ist gut. Aber wie viele Personen sind schon geimpft worden? Wie läuft das, auch was die Impfstoffverteilung angeht? Die Verteilung der Impfdosen erfolgt nach Einwohnerzahl. Inwieweit spielt die Frage zusätzlicher Impfdosen für den ländlichen Raum eine Rolle? Immerhin handelt es sich bei den Erntehelferinnen und Erntehelfern um eine sehr gefährdete Gruppe. Ist bereits etwas in Planung oder vielleicht sogar schon umgesetzt?

Sie haben von dem ureigenen Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe gesprochen. Natürlich müssen die landwirtschaftlichen Betriebe ein großes Interesse daran haben, dass sich die bei ihnen Beschäftigten nicht infizieren. Ich glaube aber, dass man gleichwohl schauen muss, wie die vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden, und auch Hilfestellung geben muss. Die Betriebe sind sicherlich manches Mal mit der Fülle an Aufgaben, vor denen sie plötzlich stehen - auch was die Rekrutierung von Arbeitskräften an-

geht -, etwas überfordert. Ich möchte nicht behaupten, dass sich irgendjemand absichtlich nicht gut kümmert. Aber ich glaube schon, dass es auf jeden Fall Unterstützungsbedarf gibt. Anderenfalls hätte es die großen Ausbrüche, die wir zu verzeichnen hatten, nicht gegeben. Bei sehr großen Betrieben geht man erst einmal davon aus, dass sie die Dinge besonders gut hinbekommen müssten.

In unserem Antrag steht nichts zu der Frage, ob die Bezahlung im Moment korrekt läuft. Deshalb möchte ich darauf hinweisen, dass im Nachgang zur Einbringung unseres Antrages etliche Medienberichte aufgetaucht sind, denen zufolge sich Betroffene beklagt haben, dass die Bezahlung im Moment nicht richtig funktioniert. Deshalb möchte ich gegenüber dem ML anregen, dem intensiver nachzugehen.

Wir hatten in unserem Antrag tägliche Testungen gefordert. Acht Tage später wurde dann die Pflicht zum Testen an zwei Tagen pro Woche geregelt. Das hat uns gefreut. Wir hoffen, dass wir mit unserer Forderung dazu beigetragen haben, dass zumindest eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Status eingetreten ist.

MR Burgath (ML): Was die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien angeht, ist unser Fachreferat in der Abteilung 1 nicht direkt in den Prozess eingebunden. In der Krisenarbeitsgruppe, die vom MS geleitet wird und in der alle Themen zusammenlaufen, wirkt aus dem ML Herr Dr. Schroers mit.

Regelmäßig finden Sitzungen statt, in denen alles zurückgekoppelt wird, in denen ein Austausch über die aktuelle Situation im Land erfolgt. Was die Erntehelferinnen und Erntehelfer belangt, sind wir - gerade auch im Zusammenhang mit dem damaligen Diepholzer Infektionsgeschehen, als dann die Testpflicht kam - eingebunden worden. Wir hatten zuvor noch mit dem Berufsstand, sowohl mit dem Landvolk als auch mit dem Gartenbauverband und auch mit dem Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände, gesprochen. Der Berufsstand war zu dem Zeitpunkt nicht begeistert darüber, dass eine Testpflicht kommen sollte, zumal die Zahlen zurückgegangen sind. Nichtsdestotrotz ist eine Testpflicht geregelt worden. Es gab eine fachaufsichtliche Weisung des MS an die zuständigen Behörden. Der Informationsfluss läuft.

Was bundesgesetzliche Regelungen betrifft, bestehen Kontakte zwischen dem ML und dem BML. Es gibt Kontakte zu dem agrarsozialpolitischen Referat. Das BML bedient uns auch sehr gut mit Informationen. Aber die Hauptzuständigkeit liegt beim BMAS und beim BMI.

Die Kooperation hier im Land zwischen den zuständigen bzw. verantwortlichen Ministerien funktioniert nach meiner Wahrnehmung gut. Ich hätte nicht die Idee, dass irgendetwas verbessert werden müsste. Die Frage der Saisonarbeitskräfte ist thematisch aufgenommen worden und wurde immer dann behandelt, wenn die aktuelle Situation dies erfordert hat.

Über die Zahl der positiven Tests kann ich keine Information geben. Die Arbeitgeber sind zur Dokumentation verpflichtet, und die Gesundheitsbehörden könnten diese Dokumentationen kontrollieren. Insofern müssten Sie andere Stellen fragen. Ich weiß nicht, ob das MS dazu Angaben machen kann. Wir zumindest können dazu nichts sagen.

Bei der Frage der Rekrutierung von Arbeitskräften geht es darum, ob es im Moment gelingt, genügend Arbeitskräfte zu bekommen. Die Spargel- und Beerenanbauer haben uns signalisiert, dass diese Saison gut gelaufen ist und sie über Arbeitskräfte verfügen. In der Regel kommen die gleichen Personen in die Betriebe.

Bei der Struktur der Sonderkulturbetriebe reden wir in der Regel nicht über große Betriebe wie im Bereich Diepholz oder Seevetal oder Papenburg.

Mit staatlichen Regelungen treffen sie alle Betriebe, auch kleine Betriebe, die 20 oder 30 Saisonarbeitskräfte beschäftigen und diese auch nicht in Containern, sondern etwa in angemieteten Ferienwohnungen - das sind keine Sammelunterkünfte - unterbringen. Wenn man ein solches Thema gegenüber dem Berufsstand anspricht, heißt es: Unsere kleinen Betriebe tun doch alles. Wir informieren doch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Informationsfluss ist gut. Und nun kommt ihr mit einer solchen Regelung, nach der Tests nur durch geschultes Personal durchgeführt werden dürfen. - Die Betriebe waren von vornherein verpflichtet, ein Testangebot zu machen. Aber eine Testpflicht ist deutlich schärfer. Die Begeisterung war nicht so, dass man sagen könnte, die Testpflicht sei gut angekommen.

Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, dass die Dinge ausbalanciert werden müssen. Bei großen Betrieben kann man durchaus nachvollziehen, eine solche Regelung zu schaffen. Ob man sie auf Dauer und in der jetzigen Art und Weise braucht, muss man sehen.

Das Thema der Saisonarbeitskräfte hängt immer auch von der Struktur der Betriebe sowie von den Verbindungen, die zu den Saisonarbeitskräften bestehen, ab. Die Betriebe etwa im Alten Land beschäftigen in der Regel jedes Jahr wieder die gleichen Saisonarbeitskräfte. Da besteht praktisch ein familiäres Verhältnis. Die Saisonarbeitskräfte leben teilweise mit in der Familie. Hier reden wir nicht über 1 000 oder 1 500 Saisonarbeitskräfte.

Sie hatten noch die Bezahlung angesprochen. Wenn ich mich recht erinnere, hatten Sie seinerzeit im Plenum des Landtages die Frage aufgeworfen, ob die Einkäufe von der Entlohnung abgezogen werden. Hier ging es wohl um einen grundsätzlichen Vorwurf. Inwieweit er zutrifft, kann ich nicht beurteilen. Sicher ist: Es gilt der Mindestlohn. Die Kontrolle für Mindestlohn und Sozialversicherung liegt beim Zoll. Das ML hat in diesem Bereich keine Zuständigkeiten, irgendetwas zu kontrollieren. Mir liegen keine Erkenntnisse vor. Es geht um Spekulationen. Ich weiß es nicht. Aber kontrollieren können wir es nicht.

Frau Prof. **Dr. Junis-Walker** (MS): Zunächst einmal zur Zusammenarbeit. Auf Bund-Länder-Ebene erfolgt eine Zusammenarbeit. Wir haben dafür drei Termine in der Woche.

Zum einen geht es um Impfstoffe und Arzneistoffe, was eher apothekenmäßig läuft. Zum anderen geht es um das Testen. Die Gespräche hierzu finden alle zwei Wochen mit dem BMG und den Ländern sowie dem RKI statt. Auch andere Stellen sind dabei. In diesen Gesprächen wird versucht, die Fragen, die die einzelnen Länder haben, zu klären. Man sieht, wo Lücken sind und wo man weitermachen muss. Das ist sehr hilfreich.

Zum Impfen gibt es solche Gespräche wöchentlich mit dem Paul-Ehrlich-Institut, dem RKI, dem BMG und den Ländern. Das ist ein hilfreiches Instrument, zumal wir sehen, dass es dort, wo wir Probleme oder Schwierigkeiten haben, bei den anderen Ländern meist ähnlich ist. Wir suchen dann gemeinsam nach Lösungen.

Wir stimmen uns natürlich auch mit dem Landwirtschaftsministerium ab. So müssen wir jetzt etwa die Erlasse zu Erntehelfern und Schlachtbetrieben für die Zukunft fit machen. Auch dazu stimmen wir uns natürlich ab. Ich finde, das läuft gut.

Nun zu der Frage nach den positiven Testergebnissen. Die Frage, wie viele Tests positiv waren, ist schwierig zu beantworten, weil wir dazu nicht wirklich über Daten verfügen. Von den Landesbehörden verfügen wir z. B. zu den Schulen über Daten. Zu den Antigentestungen, die in den Schulen durchgeführt werden, kann ich Ihnen sagen, dass jeder siebte Test positiv ist. Das bedeutet eine Positivrate von 14,4 %. Aber zu den Erntehelfern liegen uns, soweit ich informiert bin, keine Daten vor. Ich bin mir aber nicht ganz sicher. Ich werde gern nachfragen und gegebenenfalls Informationen schriftlich nachliefern.

Sie hatten danach gefragt, wie viele Erntehelferinnen und Erntehelfer bereits geimpft sind und wie sich die Situation hinsichtlich der Impfstoffverteilung darstellt. In der Tat richtet sich die Impfstoffverteilung nach der Einwohnerzahl. Die Erntehelferinnen und Erntehelfer haben die Möglichkeit, sich sowohl über Betriebsärzte als auch über Hausärzte als auch über die Impfzentren, sich also über diese drei Säulen, impfen zu lassen.

In der Tat werden persönliche Angaben abgefragt, aber nicht Angaben zur Berufsgruppe. Von daher können wir nicht statistisch erfassen, zu welchem Anteil es sich bei den für eine Impfung Angemeldeten oder bei den Geimpften um Erntehelferinnen oder Erntehelfer handelt.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE): Wie wird denn kommuniziert, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer hier bei uns impfberechtigt sind? Ich glaube, dass es eine andere Impfstoffverteilung geben muss. In dünn besiedelten Landkreisen stelle ich mir bei einer hohen Anzahl von Saisonarbeitskräften die Impfstoffverteilung schwierig vor. Sehen Sie Handlungsbedarf, was die Impfstoffverteilung angeht?

Frau Prof. **Dr. Junis-Walker** (MS): Die Erntehelferinnen und Erntehelfer fallen in die Priorisierungsgruppe 3. Sie leben u. a. in engen Unterkünften zusammen. Obwohl wir keine Priorisierung mehr haben, sind die niedergelassenen Ärzte, die Betriebsärzte und auch die Impfzentren angewiesen, Personen, die einer höheren Priori-

sierungsgruppe zugeordnet sind, bevorzugt zu impfen. Insofern ist eine Priorisierung der Erntehelferinnen und Erntehelfer vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 2:

Aussaattermin für einjährige Blühstreifen verlängern

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9139](#)

direkt überwiesen am 27.04.2021
AfELuV

Unterrichtung durch die Landesregierung

LD **Löloff** (ML) trug Folgendes vor: Erlauben Sie mir, Ihnen zunächst einige generelle Erläuterungen zum Aussaattermin für einjährige Blühstreifen zu geben.

Die Förderung von einjährigen Blühstreifen wird zum Schutz von Streifenstrukturen und Übergangsflecken gewährt, die Schutz-, Brut- Rückzugsraum für Niederwild bilden. Die einjährigen Blühstreifen zielen besonders darauf ab, auf Ackerflächen zusätzliche Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren der Feldflur zu schaffen.

Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanze dienen können.

Zwar profitiert auch die Honigbiene von der Anlage von Blühstreifen. Sie steht aber nicht ausschließlich im Fokus dieser Maßnahme. Die einjährigen Blühstreifen haben insbesondere auch das Ziel, einen Schutz der bodenbrütenden Feldvögel zu erreichen. Spätere Aussaaten zerstören daher oftmals die Gelege der Bodenbrüter, wobei insbesondere früh brütende Arten wie Feldlerche, Goldammer oder Rebhuhn betroffen sein können.

Die Erhebungen zu dem entsprechenden Feldvogelindikator zeigen bei diesen Arten deutliche Bestandsabnahmen und eine negative Entwicklungstendenz, wie die Zahlen des BMU und des MU zeigen.

Die Brutzeiträume der vorgenannten Arten beginnen ca. Mitte April. Sie werden aber auch von der jeweils aktuellen Entwicklung des Klimas und des Pflanzenwachstums beeinflusst.

Mit der neuen GAK-Förderperiode wurde aus den genannten Gründen deshalb ab 2015 die spätes-

te mögliche Aussaat der hier infrage stehenden Blühstreifen auf den 15. April terminiert. Dieser Termin ist in unserem ELER-Programm explizit genannt und wurde von der Kommission genehmigt. Ausnahmen können jedoch zugelassen werden. Derzeit besteht laut Richtlinie die Möglichkeit, dass der Aussaattermin durch die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 15. Mai verlängert werden kann. So können die betrieblichen Umstände, z. B. infolge besonderer Witterungsereignisse, im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden.

Mit der Festlegung des Aussaattermins wurde der Katalog der zulässigen Pflanzenarten überarbeitet und ergänzt. Dabei wurde insbesondere auch darauf geachtet, dass genügend Pflanzenarten enthalten sind, die nicht spätfrostgefährdet sind und so auch bei Einhaltung des vorgegebenen spätesten Aussaattermins eine möglichst lange Blühdauer bzw. eine gute Pollen- oder Nektarverfügbarkeit erwarten lassen.

Ich darf jetzt auf die Aspekte einer möglichen Verschiebung des Aussaattermins eingehen. Ausnahmen vom Aussaattermin können insbesondere durch die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlassen werden, wenn die Verschiebung des Termins aus fachlichen Gründen im betrieblichen Einzelfall geboten ist. Eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung wird aber immer als unbedingt erforderlich angesehen, da eine Verschiebung des Termins gegebenenfalls auch gegenüber Dritten und insbesondere auch gegenüber der Kommission, dem MU und auch den unteren Naturschutzbehörden kommuniziert und begründet werden muss.

In Jahren mit besonderen Witterungsereignissen kann das ML in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer auch über eine Verschiebung des Aussaattermins für größere Gebiete oder ganze Regionen entscheiden. Das ist z. B. im Jahr 2018 der Fall gewesen, da aufgrund der starken Niederschläge im Herbst des vorangegangenen Jahres und der immer noch herrschenden niedrigen Bodentemperaturen im Frühjahr 2018 im April des Jahres in weiten Landesteilen immer noch eine Bodenfeuchte von über 80 % herrschte. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde daher der Aussaattermin aufgrund der besonderen Umstände für das Jahr 2018 landesweit auf den 30. April festgesetzt.

Im Jahr 2020 wurden rund 3 800 Anträge für einjährige Blühstreifen gestellt. Die Prämienhöhe beläuft sich auf bis zu 1 000 Euro pro Hektar und Jahr. Wir haben den antragstellenden Landwirten im Jahr 2020 eine Fördersumme von rund 14 Millionen Euro gewährt.

In rund 300 Fällen - entsprechend weniger als 8 % der vorgenannten Antragszahl insgesamt - wurden Ausnahmeanträge auf Verlängerung des Aussaattermins gestellt; überwiegend aufgrund nasser Witterung.

Die fachliche Entscheidung über die Anträge auf Verschiebung des Aussaattermins erfolgt durch ein weitgehend standardisiertes und automatisierte Verfahren, in dem die Landwirtschaftskammer z. B. aktuelle und auch Prognosedaten des Deutschen Wetterdienstes z. B. zum Niederschlag, zur Bodenfeuchte und zur Bodentemperatur heranzieht. Aufgrund dessen kann ohne weitere Vor-Ort-Kontrolle unter Berücksichtigung der gebotenen Verwaltungsökonomie von der Bewilligungsstelle in der Landwirtschaftskammer über die Anträge entschieden werden.

Wie ausgeführt und wie auch schon im Rahmen der Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages im Mai des vergangenen Jahres zum Thema „verstärkter Schutz für Wildbienen“ dargelegt, wurde bereits im Rahmen einer unabhängigen Evaluation in der vorangegangenen EU-Förderperiode von der Kommission kritisiert, dass bei einem nach dem 15. April liegenden Aussaattermin der Blühstreifen oftmals die Gelege von Bodenbrütern zerstört werden. Eine Änderung des Aussaattermins ist nur über einen Änderungsantrag für das ELER-Programm PFEIL und nur mit Genehmigung durch die EU-Kommission zulässig. Es ist daher davon auszugehen, dass im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens auf Terminverschiebung seitens der Kommission erneut Fragen z. B. zur Entwicklung des Feldvogelindicators gestellt werden.

Aus den genannten fachlichen Gründen, aber auch wegen des dargestellten unvermeidbaren Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwands im Falle möglicher Terminverschiebungen aus besonderem Anlass, z. B. aus Witterungsgründen, wird in der laufenden Förderperiode davon abgeraten, bei der Kommission einen Antrag auf grundsätzliche Terminverschiebung zu stellen.

Aussprache

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, Intention des Antrages seiner Fraktion sei es, die Förderung einjähriger Blühstreifen auf Ackerland so sinnvoll wie möglich zu gestalten. Viele Landwirte hätten vor der Frage gestanden, die Aussaat auch bei suboptimalen Boden- und Witterungsbedingungen bis zum 15. April vorzunehmen oder aber eine Ausnahme zu beantragen. Würde das Saatgut bei ungünstigen Bedingungen ausgebracht, wären zwar die formalen Bedingungen erfüllt, der Erfolg der Aussaat wäre aber gefährdet.

Aus seiner Sicht sei es keinesfalls gesagt, dass lediglich in den 300 Fällen, in denen Ausnahmeanträge auf Verlängerung des Aussaattermins gestellt worden seien, die Notwendigkeit der Verschiebung des Termins bestanden habe.

Ihm stelle sich die Frage, ob nicht die Möglichkeit bestünde, eine Regelung zu treffen, wonach die Aussaat bis zum 15. April erfolgen *sollte*, aber bis zum 15. Mai erfolgen *müsse*.

Mit Ausnahmeanträgen zu arbeiten, sei sehr aufwändig und wenig praktikabel. Dies verführe dazu, das Saatgut auch bei ungünstigen Bedingungen auszubringen, was dann aber zu äußerst unbefriedigenden Beständen führe. Warum, fragte der Abgeordnete, müsse in einer Situation, in der jeder Fachkundige sehe, dass nicht gedrillt werden könne, ein Ausnahmeantrag gestellt werden, um die Maßnahme des Anlegens einjähriger Blühstreifen auf Ackerland sinnvoll durchzuführen. Die geltende Regelung sei ein Beispiel für völlig unsinnige Bürokratie. Die Dinge sollten so gestaltet werden, dass der Erfolg der Maßnahme von den Landwirten, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügten, selbst optimiert werden könne.

LD **Löloff** (ML) antwortete, die von dem Vertreter der FDP-Fraktion vorgebrachten Argumente seien auch dem Ministerium durchaus bewusst.

Wie er bereits deutlich gemacht habe, so der Ministerialvertreter weiter, gehe es um eine Abwägung zwischen der Zielsetzung der Maßnahme, der Praktikabilität und auch der Akzeptanz.

Der Ministerialvertreter gab zu bedenken, dass, wenn dem Begehren des Antrages der FDP-Fraktion gefolgt werden sollte, versucht werden müsste, bei der EU Veränderungen für das Praxisjahr 2023 zu erreichen, das aber bereits in der neuen Förderperiode liege. Insofern stelle sich

die Frage, inwieweit der Antrag überhaupt noch Relevanz für die laufende Förderperiode haben könne.

Zudem sei es nicht erforderlich, immer nur auf Einzelanträge zu reagieren. Seien viele Landwirte bzw. größere Landesteile von schlechten Witterungsbedingungen betroffen, könne in Abstimmung mit der Fachbehörde Landwirtschaftskammer und der Bewilligungsstelle bei der Landwirtschaftskammer sehr schnell festgestellt werden, dass eine landesweite Verlängerung des Aussaattermins erforderlich sei.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) warf die Frage auf, ob die Landwirtschaftskammer bezüglich der großräumigen Verlängerung des Aussaattermins von sich aus aktiv werden könne.

LD **Löloff** (ML) antwortete, dass die Fachbehörde Landwirtschaftskammer auf der Basis der Prognosedaten des Deutschen Wetterdienstes und der Fachdaten zu Niederschlag und Bodenfeuchte, wie im Jahr 2018 geschehen, in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle eine landesweite Verschiebung zulassen könne.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte zu den, wie er sagte, Stichworten „Abwägung“ und „Pragmatismus“ an, die schlechteste Lösung bestünde sicherlich darin, wenn keine Blühstreifen angelegt würden. Optimal für Flora und Fauna und auch mit Blick auf Bodenbrüter seien jedoch mindestens zweijährige Blühstreifen.

Einjährige Blühstreifen seien gewissermaßen eine Einstiegsstufe auf recht niedrigem Niveau.

Den Ausführungen des Ministerialvertreters könne er viel dahingehend abgewinnen, dass die im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP-Fraktion vorgebrachten Argumente mit Blick auf die kommende Förderperiode genau abgewogen würden. Er gehe davon aus, dass in der kommenden GAP-Förderperiode sehr zielgerichtete Programme im Zusammenhang mit der Förderung der Artenvielfalt in der Agrarkulturlandschaft auf den Weg gebracht würden, die auch für die Landwirte attraktiv seien. Deswegen rate er vor dem Hintergrund der Unsicherheit, ob es möglich sein werde, für das letzte Jahr der laufenden Förderperiode Veränderungen herbeizuführen, und ohnehin die Möglichkeit bestehe, großflächige Ausnahmeregelungen zu treffen, davon ab, den mit einer Umsetzung des Antrages der FDP-Fraktion verbundenen Aufwand „loszutreten“.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wollte wissen, inwieweit die Landesregierung - vielleicht auch in Kooperation mit den Naturschutzverbänden - Überlegungen anstelle, Maßnahmen zu fördern, die darauf abzielten, zu prüfen, ob auf bestimmten Flächen Bodengelege vorhanden seien.

Zum Beispiel sei es möglich, Flächen zu beobachten, um festzustellen, ob dort Vögel auffliegen, oder Flächen, auf denen Blühstreifen angelegt werden sollten, abzuschreiten.

LD **Löloff** (ML) erwiderte, auch mit Blick auf den Schutz von Bodenbrütern gebe es prioritäre Flächen bzw. besonders sensible Bereiche, für die geprüft werden könne, ob angepasste Strategien besonderen Sinn ergäben. Er gehe davon aus, dass dies von den unteren Naturschutzbehörden bzw. vom NLWKN erfasst werde. Im Detail könne er hierzu aber keine Aussagen machen. Sicherlich sei dies ein Aspekt, der zwar nicht mehr in der laufenden Förderperiode, aber mit Blick auf die zukünftige Förderperiode in den Fokus genommen werden sollte, in der es sicherlich zu ganz neuen Kombinationen und einer gemeinsam abgestimmten Ausrichtung zwischen Ökomaßnahmen aus der ersten Säule und den dann noch sinnvollen Ergänzungsmaßnahmen aus der zweiten Säule im Bereich der AUKM kommen werde. Sofern gewünscht, könne er zu der Frage, welche Feldbereiche besonders relevant für den Bodenbrüterschutz seien, beim Umweltministerium weitere Informationen einholen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) meinte, Stichtagsregelungen stellten immer wieder vor besondere Herausforderungen und würden in vielen Bereichen infrage gestellt. Sicherlich bestehe Einigkeit darin, dass an vielen Stellen Flexibilisierung wünschenswert wären.

Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob damit zu rechnen sei, dass die derzeit geltenden Regelungen für die kommende Förderperiode übernommen würden, oder ob im Sinne des Antrages - und, falls ja, an welcher Stelle - interveniert werden könne.

Bei Problemen im Zusammenhang mit Stichtagsregelungen empfehle es sich, fuhr die Abgeordnete fort, danach zu fragen, wie die jeweilige Regelung entstanden sei. Sollte ein wesentlicher Grund der geltenden Regelung der Schutz der Bodenbrüter sein, müsste dies auch bei einer künftigen - wie auch immer gestalteten - Regelung bedacht werden.

LD **Löloff** (ML) antwortete, die Inhalte und Anforderungen, die im derzeit geltenden ELER-Programm etwa hinsichtlich der Blühstreifen festgeschrieben seien, würden sicherlich nicht 1 : 1 in die kommende Förderperiode übernommen. Vielmehr werde es einen neuen Abstimmungs- und Abwägungsprozess auch zu den Instrumenten der Ökoregelungen auch der ersten Säule geben müssen. Dabei wären dann auch Aspekte, wie sie im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP-Fraktion aufgezeigt worden seien, in die Abwägung und die Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung einzubeziehen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) warf die Frage auf, ob dies bedeute, dass der Ausschuss dafür plädieren sollte, den Zeitraum für die Anlage einjähriger Blühstreifen in der kommenden Förderperiode zu erweitern.

Niemand, so der Abgeordnete weiter, wolle Gelege zerstören. Allerdings stelle sich ihm die Frage, ob es zielführend sei, wenn Mitglieder von Umweltverbänden Flächen abliefen, um Landwirte auf Gelege aufmerksam zu machen. Der Abgeordnete wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich ökologisch wirtschaftende Landwirte ohnehin häufig Kritik ausgesetzt sähen, da sie ihre Flächen mechanisch bearbeiteten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, bei der Anlage von Blühstreifen mache es - unabhängig davon, ob dieser auf einer ökologisch oder konventionell bewirtschafteten Fläche angelegt werden sollten - auf jeden Fall Sinn, vor Ort Kooperationen und einen guten Austausch zu pflegen und fachkundige Personen einzubeziehen, wenn es darum gehe, Gelege zu identifizieren und zu markieren.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, wenn ein Landwirt wisse, dass auf seiner Fläche ein Kitz liege, müsse er, unabhängig davon, ob er ökologisch oder konventionell wirtschaften, alles tun, um dieses Kitz zu retten. Ähnlich verhalte sich dies, wenn er wisse, dass sich in einem Mais- oder Rübenbestand ein Kiebitzgelege befinde.

Bei der Bewirtschaftung von Flächen und Naturschutz gehe es immer um die Abwägung verschiedener Interessenlagen. Blühstreifen seien insofern ein Kompromiss, als sie immer am Rande von Ackerflächen angelegt würden.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über eine Unterrichtung der Landesregierung zum Ergebnis/Stand der Trilogverhandlungen zur GAP für die 68. Sitzung des Ausschusses am 14. Juli 2021

Beschluss

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung einstimmig für die Sitzung am 14. Juli 2021 um eine Unterrichtung zum Ergebnis/Stand der Trilogverhandlungen zur GAP.

Tagesordnungspunkt 4:

Regelungen für Exotenhandel verschärfen - Tierschutz verbessern, Zoonosen eindämmen, Artenschutz gewährleisten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/7353](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
AfELuV*

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD) bedankte sich namens der SPD-Fraktion bei der Fraktion der Grünen dafür, dass sie mit dem vorliegenden Antrag das Thema des Exotenhandels, das in der vergangenen Legislaturperiode nicht abschließend behandelt werden können, wieder auf die Tagesordnung gebracht habe.

Die Abgeordnete fuhr fort, der Ausschuss habe eine umfangreiche Anhörung zu dem Antrag durchgeführt, und infolge dieser Anhörung hätten alle vier Fraktionen dann einen gemeinsamen Änderungsvorschlag - Vorlage 8 - zu dem Antrag der Fraktion der Grünen erarbeitet. Sie gehe davon aus, so die Abgeordnete, dass der Antrag der Fraktion der Grünen einstimmig in der Fassung dieses Änderungsvorschlages angenommen werde.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) merkte an, ihres Erachtens hätten die vier Fraktionen mit dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 8 einen guten Entschließungstext erarbeitet.

Im Zusammenhang mit dem Antrag sei für sie, so die Abgeordnete, das Thema der Zoonosen besonders wichtig. Mit dem Antrag werde ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass der Erwerb von Exoten erschwert und das Auftreten von Zoonosen eingedämmt werde.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) brachte ebenfalls seinen Dank für die Einbringung des Antrages durch die Fraktion der Grünen und seine Freude darüber zum Ausdruck, dass es gelungen sei, sich auf einen gemeinsamen Änderungsvorschlag zu verständigen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wiederum bedankte sich für die konstruktiven Beratungen zu dem Antrag ihrer Fraktion. Sicherlich, so die Ab-

geordnete weiter, würden sich die Personen bzw. Organisationen und Verbände, die der Ausschuss angehört habe, darüber freuen, dass einiges von dem, was in der Anhörung vorgetragen worden sei, in den Änderungsvorschlag aufgenommen worden sei.

Alle Forderungen aus dem Änderungsvorschlag bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode umzusetzen, werde kaum möglich sein. Von daher wäre es schön, wenn die Landesregierung den Ausschuss regelmäßig darüber unterrichten würde, welche Maßnahmen bereits ergriffen worden seien und wie sich die Dinge entwickelten.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag in der Fassung der Vorlage 8 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

**Landwirtschaftliche Betriebe erhalten -
(Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf
andere landwirtschaftliche Alternativen för-
dern**

zurück. Er nahm in Aussicht, die Beratungen in
seiner Sitzung am 14. Juli 2021 fortzusetzen.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/8546](#)

direkt überwiesen am 16.02.2021

federführend: AfELuV;

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner
65. Sitzung am 5. Mai 2021 mit dem Antrag be-
fasst und in jener Sitzung eine Unterrichtung
durch die Landesregierung entgegengenommen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) sprach sich dafür
aus, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.
Zwar seien die Positionen mittlerweile ausgetauscht,
angesichts der Dynamik in dem Thema würde sie
es aber begrüßen, wenn der Ausschuss zusätzlich
zu der Unterrichtung durch die Landesregierung
auch noch Betroffene - gegebenenfalls auch in
Form schriftlicher Stellungnahmen - anhören würde.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) meinte,
auf der einen Seite sei der Antrag zwar noch nicht
sonderlich alt, auf der anderen Seite sei jedoch
seit seiner Einbringung einiges geschehen. So
habe sich der „Schweinstau“, der aufgrund des
ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen und der
Corona-Pandemie entstanden sei, innerhalb weniger
Wochen aufgelöst.

Die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU erar-
beiteten gerade einen entsprechenden Änderungsantrag,
der nach derzeitigem Stand zur nächsten Sitzung
des Ausschusses eingebracht werden solle.

Sobald dieser Änderungsantrag vorliege, sollte
über die Frage einer Anhörung entschieden werden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die weitere Behandlung
des Antrages mit Blick auf den seitens der Koalitionsfraktionen
angekündigten Änderungsantrag

Tagesordnungspunkt 6:

Terminangelegenheiten

Parlamentarische Informationsreise nach Paris und in die Normandie

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) wies darauf hin, dass am Rande des letzten Plenarsitzungsabschnitts einvernehmlich besprochen worden sei - die Abg. Karin Logemann sei bei diesem Gespräch allerdings nicht zugegen gewesen -, in der Zeit vom 8. bis 14./15. Mai 2022 in die Normandie zu fahren, auch wenn dies mit der für den 13. Mai 2022 vorgesehenen Feierstunde „75. Jahrestag der Konstituierung des Niedersächsischen Landtages“ kollidiere.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkte an, an sie sei herangetragen worden, dass bezüglich des Zeitfensters Konsens zwischen den Fraktionen der CDU, der Grünen und der FDP bestehe. Wegen der Kollision mit der vorgesehenen Feierstunde habe sie, so die Abgeordnete weiter, noch einmal Kontakt zur Fraktionsspitze aufgenommen habe. Die SPD-Fraktion stimme trotz der vorgesehenen Feierstunde einer Teilnahme an der parlamentarischen Informationsreise in die Normandie in dem vorgesehenen Zeitfenster zu. „Begeisterung“ habe in der SPD-Fraktion wegen des Fehlens der Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses bei der Feierstunde jedoch nicht geherrscht.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bat die Landtagsverwaltung darum, für den Fall, dass sich die Corona-Situation wieder deutlich verschlechtern sollte und sich deshalb die parlamentarische Informationsreise nicht mit angemessenem Arbeitsaufwand vorbereiten lasse, dies dem Ausschuss mitzuteilen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) sprach sich dafür aus, als Reisezeitraum die Zeit vom 8. bis 14./15. Mai 2022 zu beschließen und die Landtagsverwaltung zu bitten die Vorbereitung der Reise vorbehaltlich der Entwicklung der Corona-Situation aufzunehmen.

Der **Ausschuss** verständigte sich einvernehmlich als Reisezeitraum auf die Zeit vom 8. bis 14./15. Mai 2022.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) wies abschließend darauf hin, dass er die Abg. Karin Logemann gebeten habe, mit der Präsidentin Kontakt wegen der Frage einer Kranzniederle-

gung im Rahmen der parlamentarischen Informationsreise in die Normandie aufzunehmen.

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel

Abg. **Dammann-Tamke** (CDU) schlug vor, in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli 2022 nach Brüssel zu fahren. Der konkrete Termin sollte in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium in ein Zeitfenster gelegt werden, in dem, was die Ausgestaltung der verschiedenen Programme in Bezug auf die Zukunft der GAP angehe, noch Einflussmöglichkeiten bestünden. Ein entsprechender Termin in Brüssel böte u. a. die Möglichkeit, deutlich zu machen, warum aus niedersächsischer Sicht die Notwendigkeit bestehe, Programme wie etwa das Blühstreifenprogramm etwas flexibler zu gestalten, und insgesamt die politische Sichtweise zur nationalen Ausgestaltung der GAP einzubringen.

Zum anderen sollte im Rahmen einer solchen Informationsreise die Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union angesprochen werden. Da die Unterschützstellung von 30 % der Landflächen, wobei diskutiert werde, dass auf 10 % der Flächen keinerlei Nutzung erfolge, Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben würde, sollte sich der Ausschuss vor Ort darüber informieren, welche Vorstellungen diesbezüglich bestünden.

Der **Ausschuss** kam einvernehmlich überein, in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli 2022 nach Brüssel zu fahren. Das konkrete Zeitfenster wird von dem Stand der Beratungen der verschiedenen Programme zur Ausgestaltung der zukünftigen GAP abhängen.

Besuch der Internationalen Grünen Woche in Berlin 2022

Der Ausschuss verständigte sich einvernehmlich darauf, am 21. Januar 2022 die Grüne Woche zu besuchen und am Abend zuvor an der Eröffnungsveranstaltung teilzunehmen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) bat darum, nicht nur die Niedersachsen-Halle zu besichtigen, sondern sich auch in anderen Bereichen über neuartige Punkte zu informieren.
